

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HATG NRW § 1

Leitsätze:

Eine Fünf-Tage-Woche i.S. des Beschlusses des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 16. März 1962, AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen, liegt nur vor, wenn in jeder Woche ein Werktag arbeitsfrei gestellt ist, nicht jedoch dann, wenn in jedem Monat an einem Samstag gearbeitet werden muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 442/60

Urteil des BAG vom 7. September 1962 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 442/60

3 Sa 343/60 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 7. September 1962
gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ¹⁰⁷

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. August 1962
durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die
Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Hirschmann für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19.
Oktober 1960, 3 Sa 343/60, wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten beschäftigt. Ihre wöchentliche Arbeitszeit betrug 44 Stunden. Diese verteilte sich auf die einzelnen Werktage in der Weise, daß an einem Samstag im Monat gearbeitet wurde, während an den übrigen Samstagen des Monats arbeitsfrei war.

Die Klägerin, die verheiratet ist, lebte seit etwa 1957 von ihrem Ehemann getrennt. Sie bewohnte eine abgeschlossene Wohnung, bestehend aus einem Zimmer mit Kochnische und Diele. Die anfallende Hausarbeit erledigte sie selbst.

Die Beklagte gewährte der Klägerin bis Juni 1960 allmonatlich einen bezahlten Hausarbeitstag. Für die Zeit ab Juli 1960 lehnte sie die Gewährung eines Hausarbeitstages ab, obwohl die Klägerin ihren Anspruch darauf geltend gemacht hatte.

Mit der Klage fördert die Klägerin Abgeltung des ihr im Juli 1960 nicht gewährten Hausarbeitstages. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision dem Klageantrag entsprochen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen, nach denen ein Antrag auf Gewährung von Hausarbeitstagen gegeben ist.

Die Klägerin lebt in einem eigenen und eigengeführten Hausstand, wie er nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Voraussetzung für einen Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen ist. Zwar bewohnt sie



diesen Hausstand allein, und sie lebt von ihrem Ehemann getrennt. Das ist jedoch nach dem Beschluß des Großen Senats vom 16. März 1962, GS 1/61 (GS 2/61), AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen, dem der erkennende Senat im vollen Umfang beitrifft, kein Grund zur Versagung des Anspruchs auf Gewährung von Hausarbeitstagen.

Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich weiter, daß die Klägerin durchschnittlich mehr als vierzig Stunden in der Woche arbeitet, so daß auch diese Voraussetzung des Gesetzes für die Gewährung von Hausarbeitstagen erfüllt ist.

Nach dem vorerwähnten Beschluß des Großen Senats würde der Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen jedoch dann entfallen, wenn die Klägerin bei entsprechender, hier vorliegender Arbeitszeitverkürzung um 8 oder mehr Stunden im Monat in der Fünf-Tage-Woche arbeiten würde. Das ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall. Wie sich aus ihnen ergibt, hat die Klägerin vielmehr in jedem Monat an einem Samstag gearbeitet. Im Anspruchsmonat, in den fünf Samstage fielen, brauchte sie zwar deshalb an vier Samstagen nicht zu arbeiten. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das jedoch kein Grund, der den Hausarbeitstagsanspruch der Klägerin vernichten könnte. Vielmehr hat der Große Senat erkennbar nicht einen solchen Fall im Auge gehabt, wenn er ausgesprochen hat, daß bei entsprechender Arbeitszeitverkürzung der Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen dann in Fortfall komme, wenn an vier Werktagen im Monat üblicherweise nicht gearbeitet werde. Vielmehr hat der Große Senat hiermit offensichtlich nur den Fall der echten Fünf-Tage-Woche gemeint, also den Fall, in dem die anspruchsberechtigte Frau üblicherweise ausnahmslos in jeder Woche einen Werktag, in besonderen Fällen einen Sonntag, von der Arbeit freigestellt ist.

Daß das die Auffassung des Großen Senats gewesen ist, ergibt sich aus zahlreichen Stellen der Begründung seines Beschlusses. Dort ist immer dann, wenn von den



vier freien Werktagen im Monat die Rede ist, in Klammern hinzugefügt: "Fünf-Tage-Woche". Weiter ergibt sich aus Seite 14 der Beschluß-Ausfertigung (AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen Bl. 5R), daß hierbei dem Senat nur der Fall der eigentlichen Fünf-Tage-Woche vor Augen stand. Denn dort wird von der Fünf-Tage-Woche gesprochen, bei der ohnehin vier und manchmal, je nach Monatslänge, fünf Werktage im Monat arbeitsfrei sind. Der Große Senat hat also durchaus auch daran gedacht, daß in einen Monat nicht nur vier, sondern fünf Samstage fallen können. Wenn aber in einem Monat mit fünf Samstagen vier Samstage arbeitsfrei gestellt werden und am fünften Samstag gearbeitet werden muß, so ist das kein Fall der eigentlichen Fünf-Tage-Woche im Sinne des Beschlusses des Großen Senats.

Auch auf Seite 20 der Beschlußausfertigung (Bl. 7R in AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen) wird der Fall erwähnt, daß in jeder Woche ein Wochentag arbeitsfrei ist, und dieser Fall wird als ein Fall der Fünf-Tage-Woche bezeichnet. Daraus muß im Wege des Umkehrschlusses gefolgert werden, daß eine Fünf-Tage-Woche im Sinne des Beschlusses des Großen Senats eben nur dann vorliegt, wenn auch wirklich in jeder Woche ein Werktag arbeitsfrei gestellt ist.

Wenn die Klägerin in jedem Monat an einem Samstag zu arbeiten hatte, so arbeitete sie nicht in der Fünf-Tage-Woche im Sinne des Beschlusses des Großen Senats. Es geht auch nicht an, ihr für die Monate den Hausarbeits-tagsanspruch zu versagen, in denen vier Samstage arbeitsfrei gestellt waren, am fünften Samstag jedoch zu arbeiten war. Vielmehr entfällt der Hausarbeitstagsanspruch nur dann, wenn es sich um die echte Fünf-Tage-Woche handelt, d. h. also, wenn in einem Monat mit fünf Samstagen alle fünf Samstage auch tatsächlich arbeitsfrei gestellt sind.

Da bei der Klägerin ein solcher Fall nicht vorlag, ist ihr Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen begründet.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Wichmann



Dr. Reinecke
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

Kurt Hirschmann

